

Antrag auf Genehmigung von Werbung auf Spielkleidung (Trikotvorderseite)

(Raum für Gebührenmarken, ohne Gebührenmarken keine Genehmigung)

Gebühren: Für jede Herren-, Frauen-, Senioren- und Freizeitligamannschaft bzw. für jeden Altersbereich der Jugend, für die, die Genehmigung gelten soll (Ziffer 4) wird eine Genehmigungskarte ausgestellt, die dem Schiedsrichter vorzulegen ist. Die Gebühren sind durch **Gebührenmarken** zu entrichten, die auf dem Antrag (siehe oben) anzubringen sind.

Die Gebühren bei einem **Neuantrag** betragen für Herren, Frauen, Senioren und Freizeitliga **pro Mannschaft € 30**, bei der Jugend **€ 15**. Darin enthalten ist jeweils eine Genehmigungskarte.

1.	Antragsteller: (Name des Vereins)					V	erein	snumme	er:	
2.	Werbepartner: (Name u. Anschrift der Firma)									
3.	Schriftzug des Werbeaufdrucks									
	Bei Neuanträgen Druckfilm oder Kopie des Werbeaufdrucks in Originalgröße beilegen!									
4.	Mannschaft/Altersbereich, Zahl der Genehmigungskarten	Herren/Frauen Gebühren: 1.Karte = € 30 Jede weitere Karte = € 10		Jugend Gebühren: 1.Karte = € 15 Jede weitere Karte = € 10			Mädchen Gebühren: 1.Karte = € 15 Jede weitere Karte = € 10			
	Bitte die Mannschaft/en bzw. den/die Altersbereich/e ankreuzen, für den/die die Werbung genehmigt werden soll.									
	Sofern die Genehmigung für mehrere Mannschaften bzw. Altersbereiche beantragt wird, ist nur für eine Karte die volle Gebühr zu berechnen. Alle weiteren Genehmigungen werden zu der ermäßigten Gebühr von € 10 erteilt.	1.Mannschaft 2.Mannschaft 3.Mannschaft		A B C		Anzahl Karten	А В С		Anzahl Karten	
	Wird die Genehmigung sowohl für die Jugend/Mädchen als auch für die Herren/Frauen/ Senioren/Freizeitliga beantragt, kostet die erste Genehmigung € 30, alle weiteren Karten € 10.	Reserve Senioren Freizeitliga		D E F			D E			
	Auf die Allgemeinverbindlichen Vorschriften des DFB über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung (Auszug auf der Rückseite) wird hingewiesen.									
Unterschrift und Stempel des Antragstellers (Verein):					Unterschrift und Stempel des Werbepartners (Firma):					

wfv Württembergischer Fußballverband e. V., Postfach 10 54 51, 70047 Stuttgart, Goethestraße 9, 70174 Stuttgart Telefon +49 (0) 7 11 2 27 64 – 0, Telefax +49 (0) 7 11 2 27 64 – 40, E-Mail: info@wuerttfv.de , Internet: www.wuerttfv.de Landesbank Baden-Württemberg, KTO 2 029 230, BLZ 600 501 01, Stuttgarter Volksbank AG, KTO 3 32 143 007, BLZ 600 901 00

Auszug aus den Allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

§ 2

- (1) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
- (2) Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
- (3) Sonderregelung wfv Trikotvorderseite: Die Genehmigung erfolgt unbefristet.
- (4) Sonderregelung wfv:

Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft darf für bis zu vier Partner oder Produkte werben. Pro Spiel darf jedoch nur Spielkleidung mit Werbung für einen Partner oder ein Produkt getragen werden.

(5) Werbung auf dem Trikotärmel

Werbung auf dem Trikotärmel gemäß § 4 Nr. 1. und 3. dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Behörde jeweils am 1.1. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein dieser Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft einen eigenen Werbepartner für die Ärmelwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (bis zum Spieljahresende) erteilt.

§ 3

- Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (2) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- Die Werbung für starke bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig.
- (4) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

§ 4

- Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
- (2) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
- (3) Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf max. 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
- (4) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinsemblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlichen Abstand zur Werbefläche haben: Trikot: 100 cm², Hose: 50 cm², Stutzen: 25 cm²
- (5) Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 cm bis 35 cm haben

Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.

(6) Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwarthandschuhen (höchstens 20 cm²).

§ 5

Die Genehmigung muss

- a) für Lizenzligamannschaften beim Ligaverband des DFB,
- für Frauen-Bundesliga-Mannschaften beim DFB,
- c) für 3. Liga und Regionalliga-Mannschaften beim DFB, für alle anderen Mannschaften beim wfv beantragt werden.

Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

- 1. Antrag auf Genehmigung von Werbung auf Spielkleidung
- 2. Antrag auf Genehmigung von Werbung auf Trikotärmel

Regelung wfv: Anträge sind unter Beifügung einer Reinzeichnung (Originalgröße) einzureichen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig (§ 14 wfv-FinO).

§ 6

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schiedsrichter und - Assistenten.

Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaft zulassen, sind zu bestrafen.

§ 7

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

§ 8

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.